

Zu § 7 SGB X RdSchr. 81a

Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB - Verwaltungsverfahren - (SGB X)

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB -
Verwaltungsverfahren - (SGB X)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 81a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 7 SGB X RdSchr. 81a – Zu § 7 SGB X

- (1) Die Beschränkung der Kostenerstattung auf die Auslagen entspricht der ab 1. 1. 1981 wegfallenden Regelung des § 117 RVO, wonach nur die aus der "Rechtshilfe" erwachsenden baren Auslagen von den Versicherungsträgern zu erstatten sind. Bare Auslagen sind z. B. Tagegelder, Reisekosten, Gebühren für Zeugen und Sachverständige . . ., Kosten für Übersetzungen, Porto- und Telefonkosten sowie Kosten für Ausfertigungen, Abschriften oder Fotokopien, die der ersuchenden Behörde übersandt werden.
- (2) Keine Auslagen sind nach § 7 Abs. 1 Satz 4 SGB X zu erstatten, wenn Behörden desselben Rechtsträgers, z. B. Sektionen oder Bezirksverwaltungen eines Versicherungsträgers, einander Amtshilfe leisten. Die Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts (vgl. z. B. Artikel 105 Abs. 1 EWG-VO 574/72) bleiben unberührt.
- (3) Bei Amtshilfe zwischen Versicherungsträgern ist die Bagatellgrenze [jetzt] 100 EUR. Wird sie überschritten, so kann Erstattung der gesamten Auslagen verlangt werden.
- (4) Für alle übrigen Fälle ist die Bagatellgrenze auf [jetzt] 35 EUR festgesetzt. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig und zweckmäßig.
- (5) Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Auslagen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB X nur auf "Anforderung" der ersuchten Stelle zu erstatten sind. Dies steht in ihrem Ermessen. Ergibt eine überschlägige Schätzung, dass die Bagatellgrenze nur unwesentlich überschritten wird (etwa um 20 v. H.), so sollte der mit der Anforderung für beide Behörden verbundene Verwaltungsaufwand vermieden werden.
- (6) . . . § 7 Abs. 2 SGB X hat keine praktische Bedeutung, wenn ersuchende und ersuchte Behörde SGB-Leistungsträger sind (§ 64 Abs. 1 SGB X).